

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4215

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Werner Kalinka, MdL

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Bernd Kupperbusch
Bernd.kuepperbusch@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3806
Telefax: 0431 988-612 3806

im Hause

3 . April 2009

**Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie
Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz –
JustizDolmG)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

über den Entwurf eines Justizdolmetschergesetzes ist im Ausschuss bereits mehrfach
diskutiert worden.

Ich möchte nachfolgend, wie verabredet, den Vorschlag für eine ergänzende Regelung
unterbreiten:

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9 Vorübergehende Dienstleistungen

(1) ¹Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein mit denselben Rechten und Pflichten wie eine in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). ²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

(2) ¹Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt

hat. ²Der Anzeige müssen neben den in das nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigelegt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
2. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
3. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

³§ 6 Abs. 1 Nr. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(3) ¹Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt, wird mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vorgenommen. ²Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) ¹Die vorübergehende Dienstleistungen der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. ²Eine Verwechslung mit den in § 6 Abs. 3 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(5) ¹Eine vorübergehend registrierte Person ¹kann aus dem Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 gestrichen werden, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer, die Dolmetscherin oder der Dolmetscher wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt hat. ²Eine Streichung ist darüber hinaus in der Regel gerechtfertigt, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

§§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.

Begründung:

Grundlage des Entwurfs ist, dass sich auf die Dienstleistungsfreiheit und damit auch auf die Anerkennung seiner Berufsqualifikation im Sinne der RL 2005/36/EG nur derjenige berufen kann, der die entsprechende Tätigkeit, auf die eine Dienstleistung abstellt, bereits in seinem Niederlassungsstaat rechtmäßig ausübt. Dabei orientiert sich die Regelung an § 15 RDG.

Zu Abs. 1:

Satz 1 greift diesen Gedanken auf. Er stellt auf die Tätigkeit ab, die Grundlage der Regelung im JustizDolmG ist. Das ist nach § 1 Abs. 1 die Sprachübertragung für gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Zwecke. Aufgrund dieses Bezuges zur Tätigkeit als Maßstab für die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit kann nicht darauf abgestellt werden, ob eine allgemeine Vereidigung oder Bestellung in den übrigen Mitgliedstaaten erfolgt bzw. erfolgen kann. Folglich ist Anknüpfungspunkt eine regelmäßige Tätigkeit für Gerichte und Staatsanwaltschaften ("*genannte Tätigkeit*") oder in verwandten Bereichen, etwa für Polizei, Verwaltungsbehörden oder Rechtsanwälte ("*vergleichbare Tätigkeit*"). Damit wird Art. 5 Abs. 1 lit. a) RL 2005/36/EG umgesetzt.

Satz 2 greift Art. 5 Abs. 1 lit. b) RL 2005/36/EG auf. Geregelt sind die Fälle, in denen die ausländische Berufsqualifikation nicht aufgrund einer reglementierten Ausbildung anzuerkennen ist, sondern aufgrund der Ausübung der entsprechenden Tätigkeit über den genannten Zeitraum hinweg.

Zu Abs. 2:

Die in Satz 1 vorgesehene, vorhergehende Anzeige der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit kann nach Art. 7 Abs. 1 RL 2005/36/EG verlangt werden. Sie wird in der Richtlinie als "*Meldung*" bezeichnet, hier aber aus Gründen einer einheitlichen nationalen Terminologie im Verwaltungsverfahrensrecht als "*Anzeige*" formuliert. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 RL 2005/36/EG sieht dabei die "*schriftliche Meldung*" vor, wobei die Form beliebig ist (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 RL 2005/36/EG). Das drückt die gewählte Formulierung "*in Textform*" aus, die dabei eine typisch zivilrechtliche Formulierung aus der Umsetzung von EU-Richtlinien aufgreift.

Art. 7 Abs. 2 RL 2005/36/EG sieht die Anforderungen vor, die an eine Anzeige gestellt werden können, insbes. welche Unterlagen vorzulegen sind. In Satz 2 ist eine Auswahl aufgenommen worden, die dem Charakter des Regelungszwecks des JusitzDolmG entspricht und sich an den bisher zu machenden Angaben orientiert.

Satz 3 greift mit der Verpflichtung, Veränderungen mitteilen zu müssen, Art. 7 Abs. 2 RL 2005/36/EG auf. Gewisse Zweifel, ob diese Regelung richtlinienkonform ist, bestehen in Bezug darauf, dass mit dem Bezug auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 JusitzDolmG auch gefordert wird, eine "*Verurteilung im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen sie oder ihn sowie einen Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisses (§ 26 Abs. Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) mitzuteilen*". Das sieht Art. 7 Abs. 2 RL 2005/36/EG möglicherweise enger, da dort auf den Inhalt der vorzulegenden Dokumente Bezug genommen wird; daraus könnte gefolgert werden, dass nur insoweit Änderungen anzuzeigen sind, als die vorzulegenden Dokumente darüber Auskunft geben. Es heißt dort ausdrücklich: "[...] *Änderung gegen der in den Dokumenten (!) bescheinigten Situation [...]*". Insofern sieht Abs. 2 Satz 3 der Neuregelung die Vorlage entsprechender Dokumente nicht vor, zumal die Vorlage nicht bzw. im Hinblick auf Verurteilungen nur im Fall "*von Berufen im Sicherheitssektor*" (Art. 7 Abs. 2 lit. e) RL 2005/36/EG) gefordert werden könnte.

Die in Satz 4 vorgesehene jährliche Wiederholung der Meldung erlaubt Art. 7 Abs. 1 Satz 2 RL 2005/36/EG.

Zu Abs. 3:

Geregelt ist hier der Kernbereich, der zur Aufnahme der Dolmetscher in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie und der RL 2005/36/EG führte. Um die Gleichwertigkeit mit den in die entsprechenden Länderverzeichnisse - bzw. dem künftigen, web-gestütztem bundeseinheitlichen Verzeichnis - aufgenommenen Dolmetschern und Übersetzern zu erreichen, ist wohl eine Aufnahme der im Ausland niedergelassenen Dolmetscher in die Verzeichnisse erforderlich. Nur so dürfte zum einen den in verschiedenen Ländern bestehenden Anordnungen - teils im Rahmen von Verwaltungsvorschriften -, Rechnung getragen werden, nach denen für Justizzwecke Dolmetscher (zuerst) zu beauftragen sind, die in dem Verzeichnis stehen. Das entspricht

der Bedeutung des Verzeichnisses für die Beauftragung von Dolmetschern in der Privatwirtschaft, die im Ergebnis das Bundesverwaltungsgericht herausgestellt hatte.

Die "vorübergehende" Eintragung entspricht der Regelung in § 15 RDG und ist - in Bezug auf berufsständische Organisationen - so in Art. 6 lit. a) RL 2005/36/EG vorgesehen.

Zu Abs. 4:

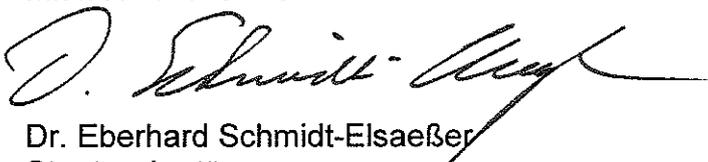
Abs. 4 regelt die zu führende Berufsbezeichnung und entspricht Art. 7 Abs. 3 RL 2005/36/EG.

Zu Abs. 5:

Satz 1 findet seine Rechtfertigung mit der Möglichkeit einer Streichung aus dem Verzeichnis in Art. 5 Abs. 3 Halbs. 2 RL 2005/36/EG. Die in der Richtlinie zunächst geforderte Voraussetzung "schwerwiegende berufliche Fehler" liegt bei wiederholt fehlerhaften Übertragungen vor. Zudem darf nach dem Gesetzentwurf auch bei im Inland niedergelassenen Dolmetschern unter der genannten Voraussetzung ein Widerruf erfolgen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).

Satz 2 greift darüber hinaus zum einen die Grundprämisse der Regelung auf; wer in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR keine Niederlassung mehr unterhält, kann sich nicht auf die Dienstleistungsfreiheit berufen; folglich fehlt die Berechtigung, im Inland tätig sein zu dürfen. Die zweite Alternative geht damit einher. Die dritte Alternative greift Art. 7 Abs. 3 RL 2005/36/EG auf. Danach ist das Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates eine wesentliche Voraussetzung für die vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeit, die gerade verdeutlicht, dass es sich nicht um einen im Inland Niedergelassenen handelt, der den hiesigen Eintragungsvoraussetzungen gerade nicht unterworfen ist. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Regelung auch im europäischen Recht dürfte eine Streichung aus diesem Grund schon für gerechtfertigt gehalten werden, wobei die Richtlinie diesen nicht ausdrücklich nennt.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser
Staatssekretär